

**Antrag auf Zulassung nach Artikel 24 VO (EG) Nr. 1069/2009 <sup>1)</sup>**  
*Biogasanlagen u. Kompostierungsanlagen*

**Registrierung nach § 13 TierNebV <sup>2)</sup>**  
*Biogasanlagen, die nur Küchen- und Speiseabfälle verarbeiten*

**Registrierung nach § 17 TierNebV <sup>2)</sup>**  
*Kompostierungsanlagen, die nur Küchen- und Speiseabfälle verarbeiten*

Den ausgefüllten Antrag richten Sie bitte an das  
**Landesverwaltungsamt Halle, Referat 203, Dessauer Str. 70, 06118 Halle/Saale**  
Auskunft unter:  
Telefon: (0345) 514 2643, Fax: (0345) 514 2699,  
E-Mail: veterinaer@lvwa.sachsen-anhalt.de

Antragsteller	
Name/Betriebsname	
Straße	PLZ Ort
Telefon/Fax	Verantwortlicher/Ansprechpartner
Anlage	Standort <input type="checkbox"/> Betrieb ohne Nutztiere <input type="checkbox"/> Betrieb mit Nutztieren
Bezeichnung der Anlage:	PLZ Ort
<input type="checkbox"/> Biogasanlage <input type="checkbox"/> ohne Pasteurisierung <input type="checkbox"/> mit Pasteurisierung	Straße
<input type="checkbox"/> Kompostierungsanlage <input type="checkbox"/> ohne Pasteurisierung <input type="checkbox"/> mit Pasteurisierung	Landkreis/kreisfreie Stadt
<input type="checkbox"/> Pasteurierungsanlage	Genehmigung nach BImSchG liegt vor: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Datum
Untersuchungslabor	Anlage ist in Betrieb: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → seit (Datum)
	Aufnahme/Wiederaufnahme voraussichtlich → Datum
Tierische Inputstoffe (Tierische Nebenprodukte, die in der Anlage eingesetzt werden)	
<input type="checkbox"/> Gülle <input type="checkbox"/> Magen- u. Darminhalt <input type="checkbox"/> Milch <input type="checkbox"/> Kolostrum <input type="checkbox"/> Küchen- und Speiseabfälle <input type="checkbox"/> andere	<input type="checkbox"/> fallen im o. g. landwirtschaftlichen Betrieb an <input type="checkbox"/> werden aus anderen landwirtschaftlichen Betrieben bezogen <input type="checkbox"/> werden vor der Verarbeitung pasteurisiert <input type="checkbox"/> werden nach der Verarbeitung pasteurisiert
	Gärrest / Kompost wird als <input type="checkbox"/> unverarbeitete Gülle <input type="checkbox"/> verarbeitete Gülle <input type="checkbox"/> Dünger <input type="checkbox"/> sonstigesGülle abgegeben

## Erläuterungen

Biogasanlagen/Kompostierungsanlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, bedürfen nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) VO (EG) Nr. 1069/2009 der Zulassung. Die zugelassenen Anlagen werden in einer nationalen Liste geführt. Die Liste wird veröffentlicht und der Europäischen Kommission bekannt gegeben.

Der Betreiber der Anlage ist für das Vorhandensein der Zulassung verantwortlich. Nach Einreichung des Antrages wird das Zulassungsverfahren durchgeführt. Im Verfahren wird geprüft, ob die Vorschriften für die Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten in Biogasanlagen und Kompostierungsanlagen gemäß Anhang V der VO (EU) Nr. 142/2011<sup>3)</sup> und der TierNebV erfüllt sind, eine Besichtigung vor Ort durchgeführt und eine Zulassungsnummer vergeben.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag erforderlich:

- Plan der Hygienekontrollen
- Ungezieferbekämpfungsplan
- Nachweis, dass die das tierische Inputmaterial liefernde Tierhaltung keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegt
- Eigenkontrollplan
- Betriebsbeschreibung
- Lageplan

Für die Zulassung werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

### Übersicht angeführter Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EG Nr. L 300 S. 1)

<sup>2</sup> Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735)

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1)